

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 1/98 der Kommission vom 2. Januar 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

Verordnung (EG) Nr. 2/98 der Kommission vom 2. Januar 1998 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 3

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

98/1/EG, Euratom:

- ★ **Beschluß des Rates vom 18. Dezember 1997 über ein TACIS-Programm zum Aufbau einer Zivilgesellschaft in Belarus für 1997** 6

98/2/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festsetzung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft im Jahr 1997 zu den Kosten für die Aussetzung junger Lachse durch die zuständigen schwedischen Stellen** 8

98/3/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Änderung der Entscheidung 96/411/EG zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft** 9

Kommission

98/4/EGKS:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 26. November 1997 in einem Verfahren nach Artikel 65 EGKS-Vertrag (Sache IV/36.069 Wirtschaftsvereinigung Stahl)** 10

- * Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 1997 über die Einrichtung eines informatisierten Pilotsystems in Frankreich zur tiergesundheitlichen Überwachung von Schweinehaltungsbetrieben (INFOPORC) ⁽¹⁾ 22

- * Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 1997 zur Änderung bestimmter Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2332/96 zur Festlegung der Liste für 1997 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen 26

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1/98 DER KOMMISSION****vom 2. Januar 1998****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Januar 1998

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 2. Januar 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	76,7
	204	47,3
	999	62,0
0709 10 00	220	184,3
	999	184,3
0709 90 70	052	102,3
	204	138,3
	999	120,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	44,3
	204	38,0
	220	44,5
	388	18,5
	448	24,0
	624	52,8
	999	37,0
0805 20 10	204	52,7
	999	52,7
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	92,8
	624	99,2
	999	96,0
0805 30 10	052	90,4
	400	84,5
	600	86,5
	999	87,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	47,0
	400	84,7
	404	86,4
	720	56,7
0808 20 50	999	68,7
	064	85,0
	400	97,9
	999	91,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2/98 DER KOMMISSION
vom 2. Januar 1998
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor
Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2092/97⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in
der Verordnung (EG) Nr. 2638/97 der Kommission⁽⁵⁾.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-
nung (EG) Nr. 2638/97 festgesetzten Zölle anzu-
passen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2638/97
werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Januar 1998

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 23.

ANHANG I

**Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
geltenden Zölle**

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	42,97	32,97
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	42,97	32,97
	mittlerer Qualität	57,40	47,40
	niederer Qualität	65,55	55,55
1002 00 00	Roggen	75,58	65,58
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	75,58	65,58
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	75,58	65,58
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	84,56	74,56
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	84,56	74,56
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	75,58	65,58

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 30. Dezember 1997 bis 31. Dezember 1997)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	121,82	114,31	111,53	95,00	210,92 (¹)	100,22 (¹)
Golf-Prämie (ECU/t)	21,23	14,16	8,80	6,32	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	—	—	—	—	—	—

(¹) Fob Gulf.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 13,37 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 23,60 ECU/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t (HRW2)
0,00 ECU/t (SRW2).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Dezember 1997

über ein TACIS-Programm zum Aufbau einer Zivilgesellschaft in Belarus für 1997

(98/1/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1279/96 des Rates vom 25. Juni 1996 über die Unterstützung der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei bei ihren Bemühungen um Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die innenpolitische Lage in Belarus hat sich insbesondere seit November 1996 verschlechtert, was sich in einem Rückschlag für den Demokratisierungsprozeß, einer Beschränkung der Grundfreiheiten und Menschenrechtsverletzungen niederschlägt.

Folglich konnte mit den belarussischen Behörden kein TACIS-Richtprogramm 1996-1999 und daher auch kein Aktionsprogramm ausgehandelt werden, obgleich derartige Programme normalerweise die Grundlage der bilateralen TACIS-Zusammenarbeit mit einem Partnerstaat gemäß Artikel 5 der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1279/96 bilden.

Der Rat hat einen Standpunkt zu Belarus eingenommen, der in seinen Schlußfolgerungen vom 24. Februar 1997, der Erklärung vom 29. April 1997 und den Schlußfolgerungen vom 15. September 1997 zum Ausdruck kommt; und zwar soll die Zusammenarbeit mit den belarussischen Behörden ausgesetzt werden, da das Land keine überzeu-

genden Anstrengungen unternimmt, um mit den erforderlichen demokratischen Reformen fortzufahren, jedoch soll der Demokratisierungsprozeß in Belarus unterstützt werden, insbesondere in zwei Bereichen, der Wahrung der Menschenrechte und der Freiheit der Medien.

Die Gemeinschaft fördert den Demokratisierungsprozeß über die Haushaltslinie B7-7010, aber diese Unterstützung sollte durch weitere Maßnahmen verstärkt und ergänzt werden.

Gemäß Artikel 3 Absatz 11 der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1279/96 kann der Rat geeignete Maßnahmen betreffend die Unterstützung eines Partnerstaats beschließen, wenn eine wesentliche Voraussetzung für die Fortführung der Zusammenarbeit nicht erfüllt ist, insbesondere in Fällen der Verletzung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte.

Die Kommission hat dem Rat vorgeschlagen, als geeignete Maßnahme gegenüber Belarus im Rahmen des TACIS-Programms 1997 ein Programm zum Aufbau einer Zivilgesellschaft in Belarus aufzustellen.

Auch wenn ein TACIS-Richtprogramm 1996-1999 und folglich ein Aktionsprogramm für Belarus fehlen, wird das von der Kommission vorgeschlagene Programm gemäß den einschlägigen Verfahren der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1279/96, insbesondere den Artikeln 6 und 8, durchgeführt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das TACIS-Programm zum Aufbau einer Zivilgesellschaft für Belarus für 1997 wird für einen Höchstbetrag von 5 Mio. ECU genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 4. 7. 1996, S. 1.

Artikel 2

Das Programm wird von der Kommission im Einklang mit den einschlägigen Verfahren der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1279/96, insbesondere den Artikeln 6 und 8, durchgeführt.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. BODEN

ENTSCHEIDUNG DES RATES**vom 18. Dezember 1997****zur Festsetzung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft im Jahr 1997 zu den
Kosten für die Aussetzung junger Lachse durch die zuständigen schwedischen
Stellen**

(98/2/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 125,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 125 der Beitrittsakte legt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission jährlich den Betrag fest, mit dem sich die Gemeinschaft an der Aussetzung junger Lachse durch die zuständigen schwedischen Stellen finanziell beteiligt.

Diese Ausgleichszahlung muß unter Berücksichtigung des unmittelbar vor dem Beitritt bestehenden Gleichgewichts bewertet werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2210/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Schweden über bestimmte Maßnahmen zur Förderung der Lachsvermehrung in der Ostsee ⁽¹⁾ entspricht der Finanzbeitrag der Gemeinschaft den tatsächlichen Kosten der schwedischen Behörden für die Aufzucht, die Kennzeichnung und das Aussetzen einer Anzahl von Junglachsen, die notwendig ist, um Lachse in einer Menge zu produzieren, die der einseitigen Quote entspricht, welche der Gemeinschaft in der schwedischen Fischereizone für das Jahr, in welchem der Beitrag zu zahlen ist, zugeteilt wird.

Die Kommission hat den Antrag Schwedens auf einen Finanzbeitrag der Gemeinschaft für das Jahr 1997 erhalten. Der Antrag entspricht dem für das Jahr 1994 gestellten Antrag.

Für 1997 hat die Internationale Ostseekommission eine TAC für den Lachsbestand in der Ostsee sowie den Anteil der Gemeinschaft daran empfohlen.

Die TAC für 1997 wurde im Vergleich zum Vorjahr reduziert. Der Antrag Schwedens ist unter Berücksichtigung dieser Tatsache überprüft worden.

Die Höhe des Finanzbeitrags der Gemeinschaft ist durch entsprechende Anwendung dieser Reduzierung auf die einseitige Quote berechnet worden, die Schweden der Gemeinschaft eingeräumt hätte, wenn das bilaterale Abkommen weiterhin gültig wäre —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe des Finanzbeitrags, mit dem sich die Gemeinschaft 1997 an den Kosten zur Förderung der Lachsvermehrung in der Ostsee beteiligt, wird auf 575 382 ECU begrenzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1997.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

F. BODEN

⁽¹⁾ ABl. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 7.

ENTSCHEIDUNG DES RATES**vom 18. Dezember 1997****zur Änderung der Entscheidung 96/411/EG zur Verbesserung der Agrarstatistik
der Gemeinschaft**

(98/3/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung 96/411/EG ⁽³⁾ sieht die Vorlage eines
Berichts einerseits der Mitgliedstaaten an die Kommission
und andererseits der Kommission an das Europäische
Parlament und den Rat vor.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die festgelegten Fristen für
die Übermittlung dieser Berichte zu knapp sind.

Infolgedessen sind die vorgesehenen Zeitpunkte zu
verschieben, um flexiblere Fristen zu ermöglichen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 96/411/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 wird das Datum „31. März“ durch
„31. Juli“ ersetzt.
2. In Artikel 11 wird das Datum „1. November 1997“
durch „1. November 1999“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1997.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

F. BODEN

⁽¹⁾ ABl. C 337 vom 7. 11. 1997, S. 8.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 16. Dezember 1997 (noch nicht im
Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 162 vom 1. 7. 1996, S. 14.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. November 1997

in einem Verfahren nach Artikel 65 EGKS-Vertrag

(Sache IV/36.069 Wirtschaftsvereinigung Stahl)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(98/4/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 65,

gestützt auf die am 28. Mai 1996 im Namen der Wirtschaftsvereinigung Stahl und 16 ihrer Mitglieder vorgelegte Anmeldung,

gestützt auf die Angaben, die der Kommission gemäß Artikel 47 EGKS-Vertrag am 24. September 1996 mitgeteilt wurden,

gestützt auf die schriftliche Stellungnahme der Parteien gemäß Artikel 36 EGKS-Vertrag vom 29. April 1997 und unter Kenntnisnahme der Tatsache, daß sie mit Schreiben vom 12. Mai 1997 förmlich auf ihr Recht auf mündliche Stellungnahme verzichtet haben,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT

A. VERFAHREN

- (1) Am 28. Mai 1996 hat die Wirtschaftsvereinigung Stahl in ihrem Namen und dem von 16 ihrer Mitglieder bei der Kommission ein Informationsaustauschsystem angemeldet.

Am 8. Juli 1996 wurde der Wirtschaftsvereinigung Stahl ein Mahnschreiben übermittelt. Nach einer Zusammenkunft mit den Parteien am 31. Juli 1996 wurden diese in Anbetracht ihrer sehr kurzgefaßten Anmeldung in einem Schreiben nach Artikel 47 EGKS-Vertrag zur Vorlage weiterer Auskünfte aufgefordert. Nach Prüfung der Antworten, die insbesondere die gesamten Fragebögen 2-71, 2-72,

2-73 und 2-74 für die vergangenen vier Jahre und die 16 Unternehmen umfassen, teilte die Kommission den Parteien am 4. März 1997 die Beschwerdepunkte mit.

Die Parteien legten ihre Stellungnahme am 29. April 1997 vor. Sie bestritten den in der Mitteilung der Beschwerdepunkte dargestellten und nachstehend wiedergegebenen Sachverhalt nicht, erklärten jedoch, daß dieser ihrer Auffassung nach keinen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln begründet.

B. DIE PARTEIEN

- (2) Die Anmeldung wurde in Namen von 16 deutschen Stahlherstellern⁽¹⁾ und der Wirtschaftsvereinigung Stahl, der sie angehören, vorgelegt.
- (3) Der **Wirtschaftsvereinigung Stahl** (nachstehend WV) gehören nahezu sämtliche deutsche Stahlunternehmen sowie assoziierte Mitglieder in Belgien und Luxemburg an.

Zweck der Vereinigung ist die Verteidigung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Information ihrer Mitglieder und deren Vertretung vor den innerstaatlichen und gemeinschaftlichen Behörden.

Die WV ist Mitglied von Eurofer, einer Vereinigung von Unternehmen und nationalen Unternehmensverbänden der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft.

- (4) Die 16 anmeldenden Unternehmen gehören den folgenden sechs Konzernen an: Usinor, Cockerill Sambre, Preussag, Arbed, Thyssen und Krupp.

⁽¹⁾ Die Namen der 16 anmeldenden Unternehmen sind fettgedruckt.

- (5) Die **AG der Dillinger Hüttenwerke** (nachstehend DH) produziert Massenstahl und legierten Stahl (außer nichtrostenden Stahl), den sie zu warmgewalzten Flacherzeugnissen verarbeitet. Usinor, dessen Tochterunternehmen Stahlerzeugnisse jeder Form und Qualität produzieren, ist mit 48,75 % in DH beteiligt. Usinor ist gemeinschaftsweit der zweitgrößte und weltweit der viertgrößte Stahlproduzent. Allein oder gemeinsam mit anderen Gesellschaften kontrolliert Usinor folgende Stahlunternehmen (einschließlich Herstellern von Fertigerzeugnissen):

- in Frankreich: Sollac SA, Creusot Loire Industrie, Unimétal, Ascométal, Imphy, Lorfente, Ugine, Ugine Savoie, GTS, Alleward, Fortech und Tecphy;
- in Deutschland: DH und deren Tochterunternehmen Rogesa;
- in Spanien: Sidmed (zusammen mit der luxemburgischen ARBED), Galmed (zusammen mit der luxemburgischen ARBED und der deutschen Thyssen Stahl AG);
- in Portugal: Siderurgia Nacional Produtos Planos (zusammen mit dem niederländischen Unternehmen Hoogovens, achtgrößter Stahlproduzent in Europa);
- in Italien: La Magona (zusammen mit dem italienischen Unternehmen Lucchini);
- in Luxemburg: Train à Fil SA Esch - Schifflange und Sogearil.

DH ist Mitglied der WV und von Eurofer. Usinor wirkt in Eurofer durch den Verband der französischen Stahlindustrie („Fédération Française de l'Acier“) mit.

- (6) Die **EKO Stahl GmbH** (nachstehend EKO) produziert Massenstahl und legierten Stahl (außer nichtrostenden Stahl), den sie zu warm- oder kaltgewalzten, beschichteten Flacherzeugnissen verarbeitet.

EKO ist eine Tochter des belgischen Unternehmens Cockerill Sambre, dessen Tochterunternehmen Stahlerzeugnisse jeder Form und Qualität produzieren. Cockerill Sambre ist der siebtgrößte Stahlproduzent in Europa und nimmt auf dem Markt für Flacherzeugnisse eine herausragende Position ein. Allein oder gemeinsam mit anderen Gesellschaften kontrolliert Cockerill Sambre folgende Stahlunternehmen (einschließlich Herstellern von Fertigerzeugnissen):

- in Belgien: Cockerill Sambre, Carlam, Segal (zusammen mit dem niederländischen Unternehmen Hoogovens und der luxemburgischen ARBED) sowie Delloye Mathieu;
- in Deutschland: EKO;
- in Frankreich: Beautour, PUM und Haironville;
- in Luxemburg: Galvalange (zusammen mit der luxemburgischen ARBED).

Cockerill Sambre ist Eurofer über den Verband der belgischen Stahlindustrie („Groupement de la Sidérurgie Belge“) angeschlossen.

- (7) Die **Krupp Hoesch Stahl AG** ⁽²⁾ (nachstehend KHS) produziert selbst oder über ihre Töchter Stahlerzeugnisse jeder Form und Qualität. KHS ist der sechstgrößte Stahlproduzent in Europa. Neben Krupp Thyssen Nirosta und Rasselstein, die ebenfalls an der Anmeldung beteiligt sind (siehe unten) und von KHS und Thyssen gemeinsam kontrolliert werden, kontrolliert KHS in Deutschland folgende Stahlunternehmen (einschließlich Herstellern von Fertigerzeugnissen): **Hoesch Hohenlimburg, Krupp VDM, Krupp Edelstahlprofile, HSP Hoesch Spundwand und Profil.**

KHS ist Mitglied der WV und von Eurofer.

- (8) Die **Krupp Thyssen Nirosta GmbH** (nachstehend KTN) produziert hauptsächlich Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl. Mit einem Marktanteil bei Flacherzeugnissen von rund 40 % ist sie europaweit der größte Produzent von nichtrostendem Stahl. KTN kontrolliert den einzigen italienischen Hersteller von Flacherzeugnissen aus nichtrostendem Stahl, Acciai Speciali Terni.

- (9) Die **Preussag Stahl AG** (nachstehend Preussag) produziert in Deutschland Massenstahl und legierten Stahl (außer nichtrostenden Stahl). Der größte Teil davon wird zu Flacherzeugnissen und zu Trägern verarbeitet.

Preussag ist Mitglied der WV und von Eurofer.

- (10) Die **Stahlwerke Bremen GmbH** (nachstehend Stahlwerke Bremen) produziert Massenstahl und legierten Stahl (außer nichtrostenden Stahl), den das Unternehmen zu Flacherzeugnissen verarbeitet. Die Stahlwerke Bremen sind eine Tochter der luxemburgischen ARBED, deren Töchter Stahlerzeugnisse jeder Form und Qualität herstellen. ARBED ist der viertgrößte Stahlproduzent in Europa. Allein oder gemeinsam mit anderen Gesellschaften kontrolliert ARBED folgende Stahlunternehmen (einschließlich Herstellern von Fertigerzeugnissen):

- in Luxemburg: Profilarbed, Laminoir de Dudelange, Galvalange (gemeinsam mit Cockerill Sambre [siehe oben]), Ares, Giebel (gemeinsam mit Ewald Giebel);
- in Deutschland: Stahlwerke Bremen, Bregal (gemeinsam mit der finnischen Rautaruukki und der japanischen Itoh) sowie Stahlwerke Thüringen;

⁽²⁾ Mit der Entscheidung vom 28. Juli 1997 genehmigte die Kommission gemäß Artikel 66 EGKS-Vertrag die Zusammenlegung der Tätigkeiten von Thyssen Stahl AG und Krupp Hoesch Stahl AG im Sektor der Kohlenstoffstahl-Flacherzeugnisse.

- in Belgien: Sidmar, ALZ (rostfreier Stahl), Sikel, Segal (zusammen mit der niederländischen Hoogovens und der belgischen Cockerill Sambre [siehe oben]), Decosteel und Galtec (zusammen mit der niederländischen Hoogovens);
- in Frankreich: Stul;
- in Spanien: Aceralia.

Die Stahlwerke Bremen sind Mitglied der WV und von Eurofer. ARBED ist Eurofer über den Verband der luxemburgischen Stahlindustrie („Groupement des Industries Sidérurgiques Luxembourgeoises“) angeschlossen.

- (11) Die **Thyssen Stahl AG** ⁽³⁾ (nachstehend Thyssen) produziert selbst oder über ihre Töchter Stahlerzeugnisse jeder Form und Qualität. Thyssen ist der fünftgrößte Stahlproduzent in Europa. Außer KTN (siehe oben) und Rasselstein (siehe unten), die ebenfalls an der Anmeldung beteiligt sind und von Thyssen und KHS kontrolliert werden, kontrolliert Thyssen allein oder gemeinsam mit anderen Gesellschaften folgende Stahlunternehmen (einschließlich Herstellern von Fertigerzeugnissen):
- in Deutschland: Röhrenwerke Bous (zusammen mit Mannesmann), **Rasselstein Hoesch GmbH**, **EBG Bochum**, **Stahlwerk Oberhausen GmbH**, **Walzdraht Hochfeld GmbH** ⁽⁴⁾, **WK Edelstahl Witten Krefeld GmbH**;
 - in den Niederlanden: Nedstaal;
 - in Spanien: Galmed (zusammen mit der luxemburgischen ARBED und der französischen Usinor [siehe oben]).

Thyssen ist Mitglied der WV und von Eurofer.

C. DIE ANGEMELDETE VEREINBARUNG

- (12) Die angemeldete Vereinbarung betrifft den Informationsaustausch und ist nach Auffassung der Parteien eine formlose Vereinbarung. Die Beteiligung an der Vereinbarung steht den Unternehmen frei.

1. Art der Informationen

- (13) Der Austausch betrifft die EGKS-Fragebögen 2-71 bis 2-74 ⁽⁵⁾ und die Marktanteile der Stahlproduzenten in Deutschland. Diese von der Kommission erstellten Fragebögen werden ihr gemäß Artikel 47 EGKS-Vertrag übermittelt, damit sie die „Aufgaben der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 3 EGKS-

Vertrag“ erfüllen kann. Das angemeldete Informationsaustauschverfahren betrifft:

- die Anteile der Stahlproduzenten an den einzelnen Produktmärkten in Deutschland und in der Europäischen Union;
- Angaben über die EGKS-Produktlieferungen der jeweiligen Stahlproduzenten in jedem Mitgliedstaat (Fragebogen 2-71); die Angaben betreffen sämtliche Qualitäten;
- Angaben über die EGKS-Produktlieferungen der jeweiligen Stahlproduzenten in bestimmte Drittländer je geographisches Gebiet (Fragebogen 2-72);
- Stahllieferungen im Inland je Produktqualität und Abnehmergruppe (Fragebogen 2-73);
- Lieferungen bestimmter Stahlqualitäten in die einzelnen Mitgliedstaaten je Erzeugnis (Fragebogen 2-74).

Der Informationsaustausch betrifft demnach ausschließlich Daten über Liefermengen und Marktanteile.

2. Zusammenstellung der Daten

- (14) Alle ausgetauschten Daten sind individueller Art. Die an dem System beteiligten Unternehmen erhalten sämtliche Daten über die anderen Hersteller, einschließlich über Erzeugnisse, die sie selbst nicht herstellen.
- (15) Zur Berechnung der Marktanteile werden die Lieferungen jedes Stahlproduzenten mit den Gesamtlieferungen in Deutschland verglichen, die wie folgt berechnet werden:
- Lieferungen in Deutschland (Fragebogen 2-71)
+ innergemeinschaftliche Lieferungen (Statistiken des SBA ⁽⁶⁾)
+ Einfuhren aus Drittländern (idem)
± statistische Berichtigungen
-
- = Lieferungen auf dem deutschen Markt
- (16) Die Daten sind nach Erzeugnissen und Lieferland aufgeschlüsselt. Ein Vergleich der Fragebögen 2-71 und 2-74 gibt Aufschluß über die Lieferungen nach Stahlqualitäten.

Es wird nach 45 Erzeugnissen und acht Qualitäten unterschieden.

Bei den Lieferungen auf dem deutschen Markt (Fragebogen 2-73) werden 28 verschiedene Abnehmergruppen unterschieden.

3. Aktualität der Informationen

- (17) Die Daten werden am Ende des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats ausgetauscht. Es handelt sich also um einen monatlichen Austausch aktueller Daten (einen Monat alt).

⁽³⁾ Siehe Fußnote 2.

⁽⁴⁾ Dieses Unternehmen wurde nach der Anmeldung von der Gruppe ISPAT gekauft.

⁽⁵⁾ Entscheidung Nr. 1566/86/EGKS (ABl. L 141 vom 28. 5. 1986, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 3641/92/EGKS vom 22. Dezember 1992 (ABl. L 376 vom 22. 12. 1992, S. 1). Diese Daten werden vom statistischen Amt ausgewertet. Sie werden aggregiert und dienen als Grundlage für ausführliche Statistiken.

⁽⁶⁾ Statistisches Bundesamt.

4. Struktur des Systems

- (18) Die WV sammelt die ihr von den einzelnen Unternehmen auf unterschiedliche Weise (Brief, elektronische Post usw.) zugesandten Informationen. Dritte erhalten keinen Zugang zu den ausgetauschten Informationen.

Die Angestellten der WV sind von den Mitgliedern unabhängig. Die Daten werden in den Mitgliedsitzungen nicht erörtert.

- (19) Lediglich 16 der 74 Mitglieder der WV haben die Mitarbeit an dem System angemeldet, obwohl das erklärte Ziel der WV darin besteht, daß sich alle Mitglieder dem System möglichst bald anschließen. Auf die 16 an der Anmeldung beteiligten Unternehmen entfallen 94 % der von deutschen Unternehmen gelieferten Flacherzeugnisse und 27 % der von ihnen gelieferten Langerzeugnisse (davon 100 % für Spundwunderzeugnisse und 80 % für Oberbaumaterial).

D. PRODUKTMÄRKTE

1. Der Stahlmarkt im allgemeinen

- (20) Zwischen 1977 und 1988 unterlagen die Produktion bzw. die Lieferungen der Stahlindustrie der EU mehr oder weniger verbindlichen Quotenregelungen, die durch Maßnahmen auf dem Gebiet der Preise und des Außenhandels ergänzt wurden. Diese Regelungen traten am 30. Juni 1988 außer Kraft. Die Kommission führte jedoch ein System zur Überwachung der Produktion und der Liefermengen der Stahlerzeuger in der Gemeinschaft und in den Drittländern ein. Im Rahmen dieses Systems war jedes Unternehmen verpflichtet, der Kommission seine Lieferungen mitzuteilen. Dieses System trat 1990 außer Kraft. Angesichts der Verschlechterung der Lage des Stahlsektors führte die Kommission im März 1993⁽⁷⁾ Leitlinien für die Produktion und die Liefermengen von Stahlerzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft ein. Diese Leitlinien wurden allen Unternehmen für die entsprechenden Erzeugnisse ihrer Produktpalette mitgeteilt. Nachdem sie eine deutliche Erholung des Stahlmarktes festgestellt hatte, hob die Kommission diese Maßnahme 1994 wieder auf.

- (21) Außerdem hat die Kommission im Laufe der letzten sieben Jahre zwei Entscheidungen wegen Verstoßes gegen Artikel 65 EGKS-Vertrag erlassen

(Entscheidung 90/417/EGKS⁽⁸⁾ in bezug auf nichtrostenden Stahl; Entscheidung 94/215/EGKS betreffend Stahlträger⁽⁹⁾, von denen die größten Stahlkonzerne der Gemeinschaft betroffen waren.

- (22) Die Stahlindustrie ist — insbesondere im Sektor Flacherzeugnisse — sehr kapitalintensiv. Aufgrund der erforderlichen Erstinvestitionen bestehen hohe Marktzutrittsschranken. Die Fixkosten sind sehr hoch. Der Stahlsektor leidet unter chronischen Überkapazitäten, die vor allem auf die hohen Marktaustrittsschranken zurückzuführen sind. Um zu deren Abbau beizutragen, genehmigte die Kommission 1993 die Schaffung einer finanziellen Einrichtung, damit Produktionskapazitäten für schweren Formstahl, warmgewalztes Breitband sowie Quatrebleche⁽¹⁰⁾ stillgelegt werden konnten.
- (23) Bis in die achtziger Jahre produzierten die — meistens staatlichen — Stahlunternehmen hauptsächlich in ihrem Heimatland. Seitdem haben sich jedoch sowohl durch Neugründungen als auch durch Fusionen neue Konzerne mit Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten herausgebildet. Dennoch ist eine recht hohe Beständigkeit der innergemeinschaftlichen Handelsströme festzustellen.

- (24) Außer bei nichtrostendem Stahl, dessen Verbrauch gegenwärtig zunimmt, sind die europäischen Stahlmärkte gesättigt. Die Produkte der verschiedenen Erzeuger sind homogen. Die Käufer haben im allgemeinen keine Präferenz für einen bestimmten Lieferanten. Die Qualität der Erzeugnisse ist leicht erkennbar, und die verschiedenen Leistungsmerkmale (Lieferfristen, Transportkosten usw.) lassen sich leicht vergleichen.

- (25) Die Stahlunternehmen sind gemäß Artikel 60 EGKS-Vertrag zur Veröffentlichung ihrer Preislisten verpflichtet. Sie müssen diese der Kommission mindestens zwei Arbeitstage vor ihrer Anwendung übermitteln. Außerdem sind die Unternehmen verpflichtet, diese Preislisten jedem Dritten auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Da für den Stahlsektor lange Zeit Rahmenregelungen galten, liegen zahlreiche detaillierte Statistiken vor.

⁽⁸⁾ ABl. L 220 vom 15. 8. 1990, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. L 116 vom 6. 5. 1994, S. 1.

⁽¹⁰⁾ Entscheidung 94/6/EGKS der Kommission vom 21. Dezember 1993 zur Genehmigung der Schaffung einer finanziellen Einrichtung im Hinblick auf die Durchführung einzelner Kapazitätsstilllegungsprogramme in den Bereichen schwerer Formstahl, warmgewalztes Breit- und Schmalband sowie Quatrebleche, ABl. L 6 vom 8. 1. 1994, S. 30.

⁽⁷⁾ ABl. C 83 vom 24. 3. 1993, S. 6.

2. Die verschiedenen Märkte für Stahlerzeugnisse

- (26) Stahl wird aus Eisenerz („integriertes Verfahren“⁽¹¹⁾) oder aus Schrott („Elektrostahlverfahren“⁽¹²⁾) hergestellt. 70 % des in der Gemeinschaft produzierten Stahls werden im integrierten Verfahren gewonnen. Der durch das Schmelzen von Erz oder Schrott (Halbzeug in Form von Blöcken, Brammen, Vorblöcken und Knüppeln) gewonnene Stahl ist als solcher nicht verwendbar und muß gewalzt werden, um seine endgültige Form mit den gewünschten Eigenschaften zu erhalten.
- (27) Von der Form her gesehen gibt es zwei große Produktkategorien:
- Flacherzeugnisse in Form von Tafeln (Blechen) oder Bändern (Coils, Kaltband). Warmgewalzte Erzeugnisse können kaltgewalzt und anschließend oberflächenveredelt werden (Weißblech, verzinkte Bleche). Die meisten Flacherzeugnisse (außer nichtrostendem Stahl) werden im integrierten Verfahren hergestellt. Sie dienen zur Produktion von Röhren, Schiffen, Kraftfahrzeugen und Verpackungen, beim Kessel- und Behälterbau, im Hochbau usw.
 - Langerzeugnisse: Betonstahl, Stäbe, Träger, Profile, Walzdraht. Langerzeugnisse werden u. a. in folgenden Sektoren verwendet: Bau, Schrauben- und Nietenindustrie, Drahtziehereien usw.
- (28) Von der Zusammensetzung her unterscheidet man zwischen unlegierten Stählen, rost- und hitzebeständigen Stählen sowie anderen legierten Stählen.
- (29) Die Erzeugnisse, um die es in den im Rahmen der Anmeldung ausgefüllten Fragebögen geht, gehören aufgrund ihrer Merkmale, ihres Verwendungszwecks und der für ihre Herstellung erforderlichen Einrichtungen und Kenntnisse verschiedenen Produktmärkten zu unterscheiden: Halbzeug, 12 Märkte für Flacherzeugnisse und 10 Märkte für Langerzeugnisse.

a) Halbzeug

- (30) Rohstahl liegt nach seiner Erstarrung in Form von großen Blöcken (Brammen, Vorblöcken oder Knüppeln) vor. Diese müssen gewalzt werden, d. h. sie werden zwischen Walzen befördert, so daß sie dünner werden und ihre endgültige Form annehmen. Die meisten Hersteller von Fertiger-

zeugnissen produzieren Stahl für den Eigenbedarf, aber ein Teil des von ihnen produzierten Halbzeugs wird auch verkauft. Von den 1995 erzeugten 152 Mio. Tonnen Rohstahl wurden etwa 24 Mio. Tonnen in Form von Halbzeug verkauft.

In Europa wird Rohstahl von über 125 Unternehmen oder Konzernen erzeugt. Der Markt zählt also viele Anbieter.

b) Flacherzeugnisse

- (31) Man unterscheidet 12 Märkte für Flacherzeugnisse:

Warmbreitband und Warmband aus unlegiertem Stahl: Diese Erzeugnisse werden in unverarbeitetem Zustand verkauft (dies gilt für 40 % der Produktion) oder zu kaltgewalzten Blechen verarbeitet, die ihrerseits entweder als solche oder beschichtet verkauft werden.

In der Gemeinschaft wird Breitband von 12 voneinander unabhängigen Unternehmen oder Konzernen hergestellt. Die Verarbeitung dieser Warmbreitbänder zu kaltgewalzten oder beschichteten Blechen (die 60 % der Produktion ausmachen) wird in der Gemeinschaft von 10 Gemeinschaftsunternehmen betrieben, darunter sechs Produktionsgenossenschaften (d. h. ohne Handelstätigkeit). Lediglich sieben der vorgenannten 12 Konzerne sind voneinander völlig unabhängig.

Warmbreitband und Warmband aus nichtrostendem Stahl: Die Gemeinschaft zählt nur sechs Hersteller, von denen die drei größten 70 % der Erzeugung auf sich vereinen.

Warmbreitband und Warmband aus legiertem Stahl (außer nichtrostendem Stahl): Die Gemeinschaft zählt rund 10 Hersteller. In Europa entfällt über die Hälfte der Lieferungen der europäischen Unternehmen auf deutsche Unternehmen.

Kaltbleche aus unlegiertem Stahl: Durch Kaltwalzen können noch dünnere Erzeugnisse mit besonderen Eigenschaften erzeugt werden. Die warmgewalzten Bänder werden anschließend kaltgewalzt. Zwei Drittel der kaltgewalzten Bleche werden dann beschichtet. Der Preis von kaltgewalzten Blechen liegt um 25 % über dem von Warmbreitband. Nur 7 der 13 Hersteller sind von den anderen vollkommen unabhängig.

Kaltbleche aus nichtrostendem Stahl: Die Gemeinschaft zählt nur sechs Hersteller, von denen die drei größten 70 % der Erzeugung auf sich vereinen.

Kaltbleche aus legiertem Stahl (außer nichtrostendem Stahl): Die Gemeinschaft zählt rund zehn Hersteller. In Europa entfallen 37 % der Lieferungen der europäischen Unternehmen auf deutsche Unternehmen.

⁽¹¹⁾ Sehr aufwendige Anlagen (Kokereien, Sinteranlagen, Hochöfen, Konverter), im Betrieb stark eingeschränkte Flexibilität, durchschnittliche Mindestkapazität 2 Mio. Tonnen pro Jahr, hohe Erstinvestitions- und Wartungskosten.

⁽¹²⁾ Begrenzte Investitionen (Elektroofen), im Betrieb sehr flexibel.

Beschichtete Bleche (außer Verpackungsblechen und verzinnnten Blechen): Mehr als 90 % der nicht-verzinnnten, beschichteten Bleche sind feuerverzinkte Bleche. Ungefähr die Hälfte aller kaltgewalzten Bleche wird mit einem anderen Metall als Zinn beschichtet (im Schmelztauchverfahren oder elektrolytisch). Dadurch steigt der Wert der Bleche um rund 40 %.

Die Gemeinschaft zählt rund 12 Hersteller. Davon sind 10 Gemeinschaftsunternehmen, darunter sechs Produktionsgenossenschaften (d. h. ohne Handelstätigkeit). Lediglich fünf der 12 Erzeuger sind voneinander völlig unabhängig.

Verpackungsbleche (oder verzinnnte Bleche): Kaltgewalzte Bleche werden verzinkt verkauft, d. h. mit einer Zinnschicht als Rostschutz überzogen. Das Verzinnen führt zu einem Mehrwert von 60 %.

Die Gemeinschaft zählt acht Hersteller, von denen die beiden größten 45 % der Gemeinschaftserzeugung auf sich vereinen.

Quartobleche und Breitflachstahl aus unlegiertem Stahl: Dies sind dicke, nicht aufgerollte Bleche. Die Gemeinschaft zählt rund 20 Hersteller (Unternehmen und Konzerne), von denen die drei größten 44 % der Erzeugung auf sich vereinen.

Quartobleche und Breitflachstahl aus nichtrostendem Stahl: Die Gemeinschaft zählt nur fünf Unternehmen bzw. Konzerne, von denen die zwei größten 60 % der Lieferungen innerhalb der Gemeinschaft tätigen.

Quartobleche aus legiertem Stahl (außer nichtrostendem Stahl): Die Gemeinschaft zählt weniger als 15 Unternehmen bzw. Konzerne. Über die Hälfte der innergemeinschaftlichen Lieferungen der europäischen Unternehmen entfällt auf deutsche Unternehmen.

Elektrobleche: Die Gemeinschaft zählt acht Unternehmen bzw. Konzerne, von denen die beiden größten über 60 % der Erzeugung auf sich vereinen.

Auf sämtlichen Märkten für Flacherzeugnisse herrscht also eine starke Konzentration.

c) Langerzeugnisse

- (32) Bei Langerzeugnissen unterscheidet man nach 10 Märkten.

Träger und Grubenausbauprofile: Träger werden in der Gemeinschaft von rund 20 Unternehmen bzw. Konzernen hergestellt, von denen die vier größten über 65 % der Erzeugung auf sich vereinen.

Walzdraht aus unlegiertem Stahl: Die Gemeinschaft zählt rund 40 Unternehmen bzw. Konzerne, von denen die vier größten über 40 % der Erzeugung auf sich vereinen.

Walzdraht aus nichtrostendem Stahl: Die Gemeinschaft zählt acht Hersteller.

Walzdraht aus legiertem Stahl (außer nichtrostendem Stahl): Die Gemeinschaft zählt rund 30 Unternehmen bzw. Konzerne. 25 % der Lieferungen der europäischen Unternehmen in der Gemeinschaft entfallen auf deutsche Unternehmen.

Betonstahl: Die Gemeinschaft zählt über 50 Unternehmen bzw. Konzerne, von denen die vier größten über 40 % der Erzeugung auf sich vereinen.

Stabstahl aus unlegiertem Stahl: Die Gemeinschaft zählt über 80 Unternehmen bzw. Konzerne, von denen die fünf größten 40 % der Erzeugung auf sich vereinen.

Stabstahl aus nichtrostendem Stahl: Die Gemeinschaft zählt rund 15 Unternehmen bzw. Konzerne.

Stabstahl aus legiertem Stahl (außer nichtrostendem Stahl): Obwohl keine genauen Angaben vorliegen, ist davon auszugehen, daß die meisten Stabstahlerzeuger sowohl unlegierte als auch legierte Stähle herstellen.

Oberbaumaterial: Die Gemeinschaft zählt rund 10 Unternehmen bzw. Konzerne, von denen die drei größten über die Hälfte der Erzeugung auf sich vereinen.

Spundwandstahl: Die Gemeinschaft zählt nur vier Unternehmen bzw. Konzerne.

Die Strukturen der verschiedenen Märkte für Langerzeugnisse sind also recht unterschiedlich. Man unterscheidet zwischen stark konzentrierten Märkten (Spundwandstahl, Träger, Oberbaumaterial) und weniger stark konzentrierten Märkten (Betonstahl, Stabstahl, Walzdraht).

E. DER RÄUMLICHE MARKT

- (33) In zahlreichen Entscheidungen nach Artikel 66 EGKS-Vertrag wurde festgestellt, daß der relevante Markt für die verschiedenen Stahlerzeugnisse der Gemeinschaftsmarkt ist, und zwar aufgrund der Tatsache, daß im innergemeinschaftlichen Handel keine Schranken bestehen und der innergemeinschaftliche Warenaustausch, auf den 30 % der Gesamtlieferungen der Erzeuger der Gemeinschaft entfallen, umfangreich ist.
- (34) Diese Beurteilung muß jedoch nuanciert werden. Die Zahl von rund 30 % beruht darauf, daß viele Länder nicht alle Erzeugnisse der Produktpalette herstellen und daß der „inländische“ Markt in einigen Ländern für den nationalen Erzeuger sehr eng ist. Wo ein nationaler Erzeuger vorhanden ist, machen seine Lieferungen auf dem inländischen Markt über die Hälfte der Gesamtlieferungen der Gemeinschaftserzeuger auf diesem Markt aus⁽¹³⁾. Außerdem sind die Anteile der übrigen Hersteller an jedem Markt recht konstant.

⁽¹³⁾ Dies gilt insbesondere für Flacherzeugnisse, Edelmärkte und bestimmte Langerzeugnisse (Spundwandstahl, Oberbaumaterial und Gruppenausbauprofile).

F. STELLUNG DER DEUTSCHEN UNTERNEHMEN IM VERGLEICH ZU DEN
ÜBRIGEN GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN

(35) Lieferungen der deutschen Unternehmen:

(in %)

Anteil der deutschen Unternehmen an den Lieferungen der Gemeinschaftsunternehmen in die Gemeinschaft 1995

	Unlegierter Stahl	Nichtrostender Stahl	Anderer legierter Stahl
Warmbreitband	25	18	51
Kaltbleche	26	24	37
Beschichtete Bleche	28	—	21
Verpackungsbleche	19	—	—
Quartobleche	25	24	51
Elektrobleche	36	—	38
Träger	26	—	52
Walzdraht	31	11	25
Stabstahl	10	17	25
Betonstahl	11	—	—
Spundwandstahl	40	—	—
Oberbaumaterial	25	—	—
Insgesamt	24	21	38

(in %)

Anteil der deutschen Unternehmen an den Lieferungen der Gemeinschaftsunternehmen in Deutschland 1995

	Unlegierter Stahl	Nichtrostender Stahl	Anderer legierter Stahl
Warmbreitband	76	44	84
Kaltbleche	67	55	57
Beschichtete Bleche	68	—	38
Verpackungsbleche	71	—	—
Quartobleche	66	46	89
Elektrobleche	93	—	84
Träger	57	—	72
Walzdraht	77	46	67
Stabstahl	38	52	66
Betonstahl	60	—	—
Spundwandstahl	73	—	—
Oberbaumaterial	76	—	—
Insgesamt	67	52	76

G. VERFLECHTUNG MIT UNTERNEHMEN IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN

- (36) Ferner ist zu berücksichtigen, daß einige deutsche Unternehmen zu den größten europäischen Stahlkonzernen gehören:
- die britische British Steel kontrolliert die Manstaedtwerke;
 - die französische Usinor ist mit 48,75 % an DH beteiligt;
 - die belgische Cockerill Sambre kontrolliert EKO Stahl;
 - die luxemburgische Arbed kontrolliert die Stahlwerke Bremen, Stahlwerke Thüringen und Bregal;
 - die italienische Riva kontrolliert Henningsdorf und Brandenburger;
 - die italienische Feralpi kontrolliert ESF Riesa;
 - die finnische Rautaruukki kontrolliert Bregal gemeinsam mit Arbed.
- (37) Desgleichen sind deutsche Unternehmen in den anderen Mitgliedstaaten niedergelassen: Krupp und Thyssen in Italien (AST) sowie Thyssen in Spanien (Galmed).

II. WÜRDIGUNG

A. Artikel 65 § 1

1. Allgemeines

- (38) Verboten gemäß Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, alle Beschlüsse von Verbänden von Unternehmen und alle verabredeten Praktiken, die darauf abzielen würden, auf dem Gemeinsamen Markt unmittelbar oder mittelbar den normalen Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen, insbesondere:
- a) die Preise festzusetzen oder zu bestimmen;
 - b) die Erzeugung, die technische Entwicklung oder die Investitionen einzuschränken oder zu kontrollieren;
 - c) die Märkte, Erzeugnisse, Abnehmer oder Versorgungsquellen aufzuteilen.
- (39) Wie die Kommission bereits in der Sache UK Tractors⁽¹⁴⁾ festgestellt hatte, kann eine Vereinbarung über den Austausch sensibler, aktueller und individueller Informationen auf einem Markt mit

hohem Konzentrationsgrad, auf dem hohe Marktzutrittschranken bestehen, den Wettbewerb zwischen den Parteien der Vereinbarung einschränken, da die Markttransparenz soweit erhöht wird, daß ein eigenständiges wettbewerbliches Vorgehen eines Unternehmens von den Konkurrenten sofort erkannt und mit gezielten Gegenmaßnahmen unterlaufen werden könnte. Durch die Ausschaltung der Wettbewerbsreserven verringert der Informationsaustausch die Profitaussichten eines eigenständigen Vorgehens und schreckt von Aktionen zur Erhöhung des eigenen Marktanteils ab.

- (40) Diese Auffassung wurde vom Gericht erster Instanz am 27. Oktober 1994 in seinem Urteil in der Sache UK Tractors⁽¹⁵⁾ bestätigt. Werden auf einem hochgradig konzentrierten oligopolistischen Markt, auf dem der Wettbewerb bereits stark eingeschränkt und der Austausch von Informationen erleichtert ist, unter den wichtigsten Anbietern allgemein in kurzen zeitlichen Abständen Informationen ausgetauscht, die die Ermittlung der zugelassenen Fahrzeuge und den Ort ihrer Zulassung betreffen, so ist dies geeignet, den noch bestehenden Wettbewerb unter den Wirtschaftsteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen. Bei einer solchen Fallgestaltung werden nämlich durch die regelmäßige und häufige Zusammenfassung der Informationen über das Marktgeschehen allen Wettbewerbern in festen Zeitabständen die Marktpositionen und die Strategien der einzelnen Wettbewerber offengelegt.

- (41) Diese Schlußfolgerungen beziehen sich zwar auf Artikel 85 EG-Vertrag, sind jedoch auf Artikel 65 EGKS-Vertrag übertragbar, denn beiden Normen liegen — wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 18. Mai 1962 festgestellt hat — „die gleichen Vorstellungen zugrunde“⁽¹⁶⁾. Überdies legt die Kommission im allgemeinen das Verbot des Artikels 65 § 1 EGKS-Vertrag analog zu dem des Artikels 85 Absatz 1 EG-Vertrag aus, insbesondere in bezug auf den Informationsaustausch zwischen Unternehmen. In ihrer Bekanntmachung über Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen⁽¹⁷⁾, die eine zwischenbetriebliche Zusammenarbeit betreffen, hat die Kommission diese Zusammenarbeit im Rahmen beider Verträge in gleicher Weise betrachtet.

⁽¹⁴⁾ Entscheidung der Kommission 92/157/EWG vom 17. Februar 1992 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag — UK Agricultural Tractors Registration Exchange (ABl. L 68 vom 13. 3. 1992, S. 19).

⁽¹⁵⁾ Urteile vom 27. Oktober 1994, Rechtssache T-34/92, Fiatagri Ltd. und New Holland Ford Ltd./Kommission, Slg. 1994, II-905, Randnummer 91 und T-35/92, John Deere Ltd./Kommission, Slg. 1994, II-957, Randnummer 51).

⁽¹⁶⁾ Urteil vom 18. Mai 1962 in der Rechtssache 13/60, Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften „Geitling“ u. a./Hohe Behörde (Slg. VIII, S. 200-201).

⁽¹⁷⁾ Bekanntmachung über Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine zwischenbetriebliche Zusammenarbeit betreffen (ABl. C 75 vom 29. 7. 1968, S. 3, berichtigt im ABl. C 93 vom 18. 9. 1968, S. 3).

2. Restriktive Auswirkungen der angemeldeten Vereinbarung

- (42) Die Unternehmen haben einen Austausch der EGKS-Fragebögen 2-71, 2-72, 2-73 und 2-74 (Siehe Fußnote 4) vereinbart. Die beiden letzten Fragebögen hängen mit dem ersten unmittelbar zusammen, weshalb die Untersuchung beim ersten Fragebogen ansetzen sollte.

a) Fragebögen 2-71, 2-73 und 2-74

- (43) Der Fragebogen 2-71 betrifft die Lieferungen nach Erzeugnisart und Bestimmungsland. Es handelt sich um individuelle, aktuelle Monatsdaten, die insofern sensibel und vertraulich sind, als sich mit ihnen die Marktposition der verschiedenen Unternehmen feststellen läßt. In Verbindung mit den Fragebögen 2-73 und 2-74 ergibt sich aus dem Fragebogen 2-71 die Strategie, die jedes Unternehmen in den einzelnen Mitgliedstaaten in bezug auf die verschiedenen Erzeugnisse (45 Arten von Erzeugnissen, 8 Qualitäten) verfolgt, vor allem auf dem deutschen Markt (28 verschiedene Abnehmergruppen).

- (44) Bei der Beurteilung des angemeldeten Informationsaustauschs muß dem Konzentrationsgrad und den Eigenheiten des jeweiligen Produktmarkts unmittelbar Rechnung getragen werden. Nach der Rechtsprechung rührt eine Wettbewerbsbeschränkung eindeutig daher, daß der Informationsaustausch auf einem oligopolistischen Markt die Transparenz in einer Weise erhöht, die den Wettbewerb zwischen den Teilnehmern verhindert.

- (45) Alle Märkte für Flachstahlerzeugnisse sowie die Märkte für Spundwandstahlerzeugnisse, Oberbaumaterial und Walzdraht aus nichtrostendem Stahl sind konzentrierte Märkte. Der Konzentrationsgrad ist nach verschiedenen Kriterien zu beurteilen, insbesondere nach der Zahl der auf dem Markt präsenten Hersteller, den strukturellen Beziehungen zwischen ihnen, den gemeinsamen Marktanteilen der größten Unternehmen und den Marktzutrittschranken. Flachstahl, Spundwandstahlerzeugnisse, Oberbaumaterial und Walzdraht aus nichtrostendem Stahl werden in Europa von nicht mehr als 20 Unternehmen hergestellt (s. o.) Mehr als die Hälfte der Produktion entfällt dabei auf die vier größten Hersteller. Da die Produktion ausgesprochen kapitalintensiv ist, sind die Marktzutrittschranken sehr hoch. Die strukturellen Verbindungen zwischen den Stahlkonzernen sind zahlreich. Nur 7 der 12 Hersteller von Breitband und Schmalband und 5 der 12 Hersteller beschichteter Bleche sind vollständig unabhängig von ihren Konkurrenten (s. o.). Es handelt sich folglich um Märkte mit einem hohen Konzentrationsgrad.

- (46) Der angemeldete Informationsaustausch kann unter diesen Umständen den Wettbewerb beschränken. Die monatliche Unterrichtung der Konkurrenten über die Lieferungen in andere Mitgliedstaaten und die Marktanteile im Inlandsmarkt für sämtliche Erzeugnisse unterbindet jeden Versuch, die eigenen Marktanteile zu erhöhen, da die Wettbewerber den Urheber eines solchen Versuchs feststellen und gezielte Gegenmaßnahmen ergreifen könnten. Der Informationsaustausch würde dazu führen, daß die Unternehmen auf eine wesentliche Wettbewerbstätigkeit verzichten würden, nämlich den Versuch, ihre Marktanteile zu erhöhen. Der Zeitraum, in dem ein Unternehmen aus einer solchen Wettbewerbstätigkeit Nutzen ziehen würde, ist wegen der Häufigkeit des Informationsaustauschs und der Aktualität der übermittelten Daten extrem kurz. Da sie die verbliebenen Wettbewerbsreserven in einem von nur geringer Offenheit, ziemlich stabilen Handelsströmen zwischen den Mitgliedstaaten, großer Homogenität der Erzeugnisse und chronischen Überkapazitäten geprägten Markt ausschaltet, führt die angemeldete Vereinbarung höchstwahrscheinlich zu unternehmerischen Verhaltensweisen, die einem Einfrieren der Marktanteile gleichkommen.

- (47) Die Parteien der Vereinbarung liefern in der Gemeinschaft ein Viertel des Stahls gemeinschaftlichen Ursprungs. Der angemeldete Informationsaustausch droht den Wettbewerb erheblich einzuschränken. Noch deutlicher spürbar werden die Folgen auf dem deutschen Markt sein, wo zwischen der Hälfte und drei Vierteln der Lieferungen europäischen Stahls auf die Parteien entfallen.

- (48) Zu bemerken ist, daß für einige dieser Erzeugnisse (Träger, kornorientierte Elektrobleche, Verpackungsbleche und die meisten Edeltahlerzeugnisse) lediglich ein anmeldender Hersteller vorhanden ist. Die Unternehmen, denen dieser Hersteller Angaben über seine Lieferungen machen würde, sind nicht auf demselben Produktmarkt tätig, so daß dieser Austausch keine unmittelbare Wettbewerbsbeschränkung zur Folge hat. Einige der Unternehmen, die diese Angaben erhalten, mit dem Informanten jedoch nicht in Wettbewerb stehen, werden indessen von Unternehmen kontrolliert, die ihrerseits Unternehmen kontrollieren, die mit dem Informanten in Wettbewerb stehen. Es kann nicht gewährleistet werden, daß diese besonders sensiblen Angaben nicht in den Besitz derartiger Wettbewerber gelangen.

Der Austausch der Fragebögen 2-71, 2-73 und 2-74 schränkt den Wettbewerb bei folgenden Erzeugnissen ein:

Erzeugnis	Zeilen des Fragebogens 2-71	Zeilen des Fragebogens 2-73	Zeilen des Fragebogens 2-74
Warmbreitband und Warmband	311 bis 336	311 bis 336	8320, 8330
Kaltgewalzte Bleche	411, 416	411, 416	8410
Überzogene Bleche	451 bis 457	451 bis 457	
Verpackungsbleche	430, 440	430, 440	
Quartobleche	341 bis 350	341 bis 350	8340
Elektrobleche	421 bis 427	420	
Träger	540 bis 559	540, 550	1550, 8550
Walzdraht aus nichtrostendem Stahl			1510, 2510, 3510, 4510, 5510, 6510, 7510 und 8510
Oberbaumaterial	570	570	
Spundwandstahlerzeugnisse	560	560	

- (49) Auf einigen anderen Produktmärkten sind sehr viele Unternehmen tätig. Die restriktive Wirkung eines Austauschs sensibler Informationen ist in diesen Fällen geringer. Bei folgenden Erzeugnissen bestehen daher keine Bedenken hinsichtlich des angemeldeten Informationsaustauschs: Halbzeug, Stabstahl, Betonstahl und Walzdraht (nicht aus rostfreiem Stahl).

b) *Fragebogen 2-72*

- (50) Die Kommission erhebt keinen Einwand gegen den Austausch dieses Fragebogens.

3. Vorbringen der Parteien

- (51) Die Parteien haben zur Stützung ihres Vorhabens ein Rechts- und zwei Wirtschaftsgutachten vorgelegt. Zu den wichtigsten dort vorgebrachten Argumenten ist folgendes festzuhalten:

Aktualität der Informationen

- (52) Die Parteien vertreten in ihrer Anmeldung die Auffassung: „Das Austauschverfahren beschränkt sich auf die Meldung und Mitteilung mengenmäßiger Absatzzahlen; Umsätze oder Preise werden nicht offengelegt. Auch betreffen die ausgetauschten Daten nur vergangenes Marktgeschehen, nicht jedoch zukünftiges Marktverhalten.“

Auf einem Markt mit einer konstanten Nachfrage, wie auf den vorliegenden Produktmärkten, ist das künftige Vorgehen der Wettbewerber anhand ihrer vor kurzem erfolgten Transaktionen weitgehend

voraussehbar. Die vorstehend beschriebenen beschränkenden Auswirkungen des Austauschsystems beruhen auf der Beobachtung der Verhaltensweise der Wettbewerber und ihrer früheren Ergebnisse. Je genauer und aktueller die Zahlenangaben über abgesetzte Mengen und Marktanteile sind, desto größer ist die Auswirkung dieser Informationen auf das künftige Verhalten der Unternehmen am Markt.

Es trifft jedoch zu, daß nach einer bestimmten Zeit die Angaben über frühere Geschäfte möglicherweise nur noch einen Bezugswert und keinen tatsächlichen Einfluß mehr auf das künftige Verhalten haben⁽¹⁸⁾. In diesem Fall, d. h. wenn die ausgetauschten Angaben einen Zeitraum in der Vergangenheit betreffen, sind die Angaben als „aktuell“ zu verstehen, wenn sie weniger als ein Jahr alt sind (z. B. wie hier einen Monat).

Beweis der restriktiven Wirkung

- (53) Die anmeldenden Unternehmen machen geltend: „Das angemeldete Marktinformationsverfahren wird nicht von Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag erfaßt, da es eine Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne dieser Vorschrift weder bezweckt noch bewirkt.“

⁽¹⁸⁾ Die Kommission hat z. B. in der Sache UK Tractors die Auffassung vertreten, daß ein jährlicher Austausch von Vorjahresdaten über die Verkäufe der verschiedenen Wettbewerber den Wettbewerb nicht wesentlich verfälscht (a. a. O. (Fußnote 17), Ziffer 50).

Die Kommission ist der Auffassung, daß nicht nur die unmittelbar sichtbaren Auswirkungen einer Vereinbarung, sondern auch ihre voraussichtlichen Wirkungen und die Tatsache berücksichtigt werden müssen, daß mit einer Vereinbarung Strukturen geschaffen werden, die für wettbewerbswidrige Vorgehensweisen benutzt werden könnten. Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag ist so auszulegen, daß auch möglicherweise wettbewerbswidrige Auswirkungen unter sein Verbot fallen da er die Aufrechterhaltung einer wettbewerbswirksamen Struktur bezweckt. Dieses Ziel ist besonders vordringlich in einem hochgradig konzentrierten Markt, auf dem mit dem Austauschsystem ein Ausmaß an Transparenz geschaffen wird, das die Entfaltung von Wettbewerbsreserven verhindert. Insoweit ist der Umstand, daß die Kommission möglicherweise nicht in der Lage ist, das Vorliegen einer tatsächlichen Auswirkung auf den Markt nachzuweisen, ohne Einfluß auf die Entscheidung dieses Falls, da nach Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag sowohl tatsächliche als auch rein potentielle wettbewerbswidrige Auswirkungen verboten sind, wenn sie nur hinreichend spürbar sind.

Das Urteil UK Tractors

- (54) Die Parteien vertreten die Auffassung, daß das Urteil des Gerichts erster Instanz im Traktor-Fall die Auffassung der Kommission zum Teil widerlegt.

Nach dem der Anmeldung beigefügten Rechtsgutachten ist das Gericht erster Instanz der Auffassung der Kommission in der Sache UK Tractors nur teilweise gefolgt, da es gefordert hat, daß der Informationsaustausch auf einem konzentrierten Markt stattfinden muß, auf dem der Wettbewerb *bereits abgeschwächt* ist, um einen Verstoß gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag darzustellen.

Dem kann nach Auffassung der Kommission nicht gefolgt werden. Werden auf einem Markt, der wie der relevante Markt ein hochgradig konzentrierter oligopolistischer Markt ist und auf dem infolgedessen der Wettbewerb bereits stark eingeschränkt und der Austausch von Informationen erleichtert ist, unter den wichtigsten Anbietern allgemein in kurzen zeitlichen Abständen Informationen ausgetauscht, die (— in der betreffenden Rechtssache —) die Ermittlung der zugelassenen Fahrzeuge und den Ort ihrer Zulassung betreffen, so ist dies nach Auffassung des Gerichts erster Instanz⁽¹⁹⁾, geeignet, den noch bestehenden Wettbewerb unter den Wirtschaftsteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen.

Die Beeinträchtigung des Wettbewerbs ist also keine zusätzliche Voraussetzung für eine Anwendung des Artikels 85 Absatz 1, sondern eine

logische Folge des oligopolistischen Charakters des relevanten Marktes.

Wettbewerb auf dem relevanten Markt

- (55) Die Parteien haben der Kommission im Rahmen der vorstehenden Argumentation ein Wirtschaftsgutachten als Nachweis dafür vorgelegt, daß auf dem Stahlmarkt ein lebhafter Wettbewerb herrscht.
- (56) In dem Wirtschaftsgutachten werden die einzelnen Produktmärkte nicht getrennt betrachtet, obwohl sie höchst unterschiedliche Merkmale aufweisen (Konzentrationsgrad, Auslastungsgrad der Produktionskapazitäten, Preisentwicklung, unterschiedlich hohe Marktzutrittsschranken abhängig von den jeweiligen Festkosten, relative Transportkosten usw.). Da diese Merkmale von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung der restriktiven Wirkung der Vereinbarung sind, kann das Gutachten nicht als wirklich stichhaltig bezeichnet werden.

Informationsaustausch über Mengen in anderen Wirtschaftszweigen

- (57) Die Parteien haben anhand eines Gutachtens nachzuweisen versucht, daß die Verfügbarkeit aktueller und individueller Informationen im Verbrauchsgütersektor den Wettbewerb fördert und daher auch der angemeldete Informationsaustausch positive Folgen für den Wettbewerb hätte.
- (58) Dieses Argument ist vor allem aus folgenden zwei Gründen nicht haltbar. Zum einen handelt es sich nicht um Vereinbarungen über einen Informationsaustausch zwischen Konkurrenten, die möglicherweise gegen Artikel 65 EGKS-Vertrag oder Artikel 85 EG-Vertrag verstoßen, sondern um Studien einschlägiger Fachinstitute auf der Grundlage von Erhebungen im Handel. Zum zweiten werden diese Informationen von Marktforschungseinrichtungen verkauft und nicht unter Konkurrenten ausgetauscht. Unabhängig von der Genauigkeit der Erhebungen handelt es sich um eine Dienstleistung Dritter und nicht um eine Vereinbarung, die unter Artikel 65 EGKS-Vertrag fallen könnte.

4. Anwendbarkeit von Artikel 65 § 1

- (59) In einer Mitteilung vom 31. Dezember 1994⁽²⁰⁾ über die Einstellung der vierteljährlichen Herausgabe von Orientierungsdaten über Produktion und Lieferung von Eisen- und Stahlerzeugnissen hat die Kommission die Unternehmen und deren Verbände daran erinnert, daß es ihnen nach Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag verboten ist, die bis dahin von der Kommission durchgeführten Begleitmaßnahmen durch ein gleichartiges oder ähnliches privates Informationsaustauschsystem zu ersetzen.
- (60) Der Austausch der Fragebögen 2-71 und 2-73 verstößt insofern gegen Artikel 65 § 1, als er den Austausch individueller, aktueller Daten über Lieferungen und Marktanteile bei Flachstahlerzeugnissen, Trägern, Spundwandstahlerzeugnissen und Oberbaumaterial betrifft.

⁽¹⁹⁾ Siehe Fußnote 15.

⁽²⁰⁾ ABl. C 379 vom 31. 12. 1994, S. 36.

- (61) Der Austausch des Fragebogens 2-74 verstößt in bezug auf die vorgenannten Erzeugnisse und Walzdraht gegen Artikel 65 § 1.

B. NICHTANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 65 § 2

- (62) Da es sich bei der angemeldeten Vereinbarung weder um eine Spezialisierungsvereinbarung noch um eine Vereinbarung über gemeinsamen Ein- oder Verkauf handelt, kann die Kommission keine Genehmigung nach Artikel 65 § 2 erteilen.

C. ANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 65 § 5

- (63) Die Kommission kann gemäß Artikel 65 § 5 gegen Unternehmen, die eine nichtige Vereinbarung getroffen oder im Wege irgendeines anderen Mittels eine Vereinbarung oder einen nichtigen Beschluß angewendet oder anzuwenden versucht haben oder zu den Bestimmungen des § 1 im Widerspruch stehende Praktiken anwenden, Geldbußen und Zwangsgelder festsetzen.
- (64) Im vorliegenden Fall haben die Parteien erklärt, daß sie die angemeldete Vereinbarung nach Erhalt des Mahnschreibens der Kommission vom 8. Juli 1996 nicht ausgeführt haben. Daher kommen Geldbußen gegen die Parteien nicht in Betracht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die am 28. Mai 1996 angemeldete Informationsaustausch-Vereinbarung verstößt gegen Artikel 65 EGKS-Vertrag, soweit sie den Austausch der Fragebögen 2-71, 2-73 und 2-74 für Flachstahlerzeugnisse, Träger, Spundwandstahlerzeugnisse, Oberbaumaterial und Walzdraht aus Edelstahl vorsieht.

Artikel 2

Die am 28. Mai 1996 angemeldete Informationsaustausch-Vereinbarung erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Genehmigung gemäß Artikel 65 § 2.

Artikel 3

Die Wirtschaftsvereinigung Stahl und die 16 Unternehmen, die die Vereinbarung angemeldet haben, dürfen den angemeldeten Informationsaustausch nicht einführen.

Artikel 4

Die Entscheidung ist gerichtet an:

Wirtschaftsvereinigung Stahl

Breitestraße 69

D-40213 Düsseldorf

AG der Dillinger Hüttenwerke

Postfach 1580

D-66748 Dillingen

EKO Stahl GmbH

Werkstraße 1

D-15890 Eisenhüttenstadt

Krupp Hoesch Stahl AG

Eberhardstraße 12

D-44145 Dortmund

Krupp Thyssen Nirosta GmbH

Alleestraße 165

D-44793 Bochum

Preussag Stahl AG

Eisenhüttenstraße 99

D-38239 Salzgitter

Stahlwerke Bremen GmbH

Auf den Delben 35

D-28237 Bremen

Thyssen Stahl AG

Kaiser-Wilhelm-Straße 100

D-47166 Duisburg.

Brüssel, den 26. November 1997

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1997

über die Einrichtung eines informatisierten Pilotsystems in Frankreich zur tiergesundheitlichen Überwachung von Schweinehaltungsbetrieben (INFOPORC)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/5/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die französischen Behörden haben bei der Kommission eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Einrichtung eines informatisierten Pilotsystems in Frankreich zur tiergesundheitlichen Überwachung von Schweinehaltungsbetrieben (INFOPORC) beantragt.

Dieses System sieht die Führung einer Datei der Schweinehaltungsbetriebe und die Identifizierung der Tierbewegungen vor. Eine solche Maßnahme fällt in den Anwendungsbereich von Artikel 37 der Entscheidung 90/424/EWG.

Mit dem System wird angestrebt, anhand aktueller Daten über den Gesundheitszustand von Tierbeständen eine Grundlage für die Seuchenüberwachung und die Verwaltung der Tierbewegungen zu schaffen. Das System erleichtert die Identifizierung und Rückverfolgung von Tierbewegungen und trägt somit zur Verbesserung des Tiergesundheitsstatus der Gemeinschaft und zur Verwirklichung eines ihrer prioritären Ziele bei.

Die französischen Behörden haben die „Association Régionale Interprofessionnelle Porcine de Bretagne (ARIP)“ beauftragt, das Pilotsystem unter der Kontrolle und Aufsicht der zuständigen Behörden einzurichten.

Es empfiehlt sich, das System und seine Anwendungsergebnisse zu gegebener Zeit im Hinblick auf eine etwaige Erweiterung zu prüfen.

Es gilt, die Kriterien für die Durchführung der Maßnahme und die Finanzhilfe der Gemeinschaft festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Technisch zuständig für die Durchführung der in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahme ist die Association Régionale Interprofessionnelle Porcine de Bretagne (ARIP), die von ihrem Vorsitzenden vertreten wird.

Dieser Verband steht unter der allgemeinen Aufsicht des Ministeriums für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung.

Im einzelnen gelten hierbei folgende Aufsichtsregeln:

- Die gesundheitsrechtlichen Aspekte fallen in den Zuständigkeitsbereich der Veterinärdirektionen (Directions des services vétérinaires) von Côtes d'Armor, Finistère, Ille et Vilaine und Morbihan;
- die technischen Aspekte der Erfassung fallen in den Zuständigkeitsbereich der Viehzuchtämter der Départements (Etablissements départementaux de l'Elevage) von Côtes d'Armor, Finistère, Ille et Vilaine und Morbihan;
- die finanziellen Aspekte fallen in den Zuständigkeitsbereich der regionalen Direktion für Landwirtschaft und Forsten der Bretagne (Direction régionale de l'Agriculture et de la Forêt de Bretagne).

Artikel 2

Die zuständige Behörde verpflichtet sich:

- ein informatisiertes Pilotsystem zur tiergesundheitlichen Überwachung der Schweinehaltungsbetriebe (INFOPORC) zu konzipieren, zu entwickeln und einzurichten, dessen Inhalt und Zeitplan im Anhang I festgelegt sind.

Die Maßnahme läuft am Tag der Notifizierung dieser Entscheidung an und wird am 31. Dezember 1998 beendet sein;

- der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses am 1. Juni 1998 einen Zwischenbericht und am 31. März 1999 einen Schlußbericht vorzulegen.

Artikel 3

- (1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird auf 20 % der zuschufähigen Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 200 000 ECU festgesetzt.

- (2) Hierbei handelt es sich um folgende Ausgaben:
 - Erwerb und Installation der Hardware (zentrale Server, Benutzer-Endgeräte);

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

- Kauf und Entwicklung der Software;
- Kosten der Systemeinrichtung (allgemeine Systembewirtschaftung, Informatik, Ausbildung und Beteiligung der Benutzer);
- Instandhaltungskosten und Kosten der abschließenden Beurteilung.

Artikel 4

(1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird den französischen Behörden gewährt, nachdem sie der Kommission die entsprechenden Belege vorgelegt haben.

(2) Die Kosten werden voraussichtlich wie folgt anfallen:

- 1997: 35 %,
- 1998: 65 %.

(3) Auf Anfrage der französischen Behörden kann ein Vorschuß in Höhe von maximal 40 % des Gesamtbetrags der Finanzhilfe bewilligt werden. Der entsprechende Antrag der französischen Behörde muß vor dem 15. Dezember 1997 vorliegen.

(4) Die Belege sind spätestens am 30. Juni 1999 einzureichen.

Artikel 5

Auf der Grundlage des Schlußberichts der zuständigen Behörde beurteilt die Kommission den Nutzen des Systems für die tiergesundheitliche Überwachung von Schweinehaltungsbetrieben und legt diese Beurteilung den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses vor.

Anhand dieser Beurteilung wird möglicherweise eine weitere Entscheidung zur Anpassung des Systems getroffen.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 9. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Das Pilotsystem ist für die Bekämpfung der Aujeszky-Krankheit konzipiert worden und ist ein Versuch zur Einführung eines standardisierten Systems zur Tiergesundheitsüberwachung in Gebieten mit hoher Besatzdichte.

Die vorgesehene EDV-Architektur könnte als Bezugsbasis für die Entwicklung von Datenbanken über Haltungsbetriebe und Tierbewegungen herangezogen werden.

Das Projekt fällt in den Rahmen der Aktion zur Erfassung und Rückverfolgung von Tierbewegungen, mit der der Gesundheitsstatus von Betrieben überwacht und verbessert werden soll.

1. Inhalt

Schwerpunkte:

- Führen einer Haltungsdatei,
- Erfassung von Tierbewegungen.

Es soll erreicht werden, anhand aktueller Daten über den Gesundheitszustand von Tierbeständen eine Grundlage für die Seuchenüberwachung und die Verwaltung der Tierbewegungen zu schaffen.

A. Führen einer Haltungsdatei

Grundlage einer solchen Datei ist die Einrichtung einer gemeinsamen Bezugsdatei. Die dem System angeschlossenen Parteien (Veterinärdienste, Labore, Zuchtstationen, Erzeugergemeinschaften und Tierärzte) verpflichten sich, zur ständigen Aktualisierung dieser Datei beizutragen, indem sie die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen eingeben. Einschlägige Validationsregeln sind vorgesehen. Die Informationen werden in ein entsprechendes Schema eingetragen (Tierhaltungsbetrieb, Standort, Art der Tätigkeit, Angaben zur Tiergesundheit usw.).

Der Zugang zur gemeinsamen Datei richtet sich nach dem Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Beteiligten.

Vorgesehen sind die Vernetzung der (rund 40) Standorte und ein zentrales elektronisches Verwaltungssystem.

B. Erfassung von Tierbewegungen

Auf längere Sicht soll sich das System auf alle Tierbewegungen im Schweinektor erstrecken.

In einer ersten Phase liegt der Schwerpunkt auf der Erfassung der Ferkelbewegungen (vom Erzeuger- zum Mastbetrieb).

Es soll das gleiche System wie für die Haltungsdatei angewendet werden. In ein entsprechendes Schema sollen für jede Tierbewegung Angaben über die Herkunftsbetriebe, die Bestimmungsbetriebe und die Einzelheiten des Transports eingegeben werden.

2. Zeitplan

A. Erste Phase: Datum der Notifizierung dieser Entscheidung bis 1. Mai 1998

Tätigkeiten:

- Software-Entwicklung (Anwendung und Kommunikation);
- Kauf und Installation der Hardware (zentrale Server, Standorte);
- Kauf und Installation der Kommunikationsgeräte (Modems usw.);
- Anlage der gemeinsamen Referenzdatei;
- Durchführung von Tests in bestimmten Gebieten.

B. Zweite Phase: 1. Mai 1998 bis 31. Dezember 1998

Es handelt sich um eine operative Phase mit dem Ziel der

- Kontrolle des einwandfreien Funktionierens des Systems;
- Behebung etwaiger Mängel;
- Beurteilung der technischen Aspekte und des praktischen Nutzens des Systems für die tiergesundheitliche Überwachung der Schweinehaltungsbetriebe.

ANHANG II

VORAUSSICHTLICHE KOSTEN

Entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften wird für das Projekt (alle Maßnahmen) eine Ausschreibung veröffentlicht:

1. *Erwerb und Installation der Hardware und Kauf der Basissoftware*

A Zentrale Server	436 000 FRF
B Endgeräte für Benutzer	874 000 FRF
Zwischensumme 1	1 310 000 FRF

2. *Entwicklung der Software*

A Entwicklung der Anwendersoftware	2 874 500 FRF
B Programmpflege	361 000 FRF
Zwischensumme 2	3 235 500 FRF

3. *Kosten der Systementwicklung*

A Gesamtprojektleitung	885 000 FRF
B Technische Projektleitung	796 000 FRF
C Ausbildung und Beteiligung der Benutzer	400 000 FRF
Zwischensumme 3	2 081 000 FRF

4. *Kosten für Instandhaltung und abschließende Beurteilung*

A Instandhaltungskosten	400 000 FRF
B Abschließende Beurteilung	100 000 FRF
Zwischensumme 4	500 000 FRF
Insgesamt	7 126 000 FRF

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1997

zur Änderung bestimmter Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2332/96 zur Festlegung der Liste für 1997 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen

(98/6/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates vom 29. April 1997 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3554/90 der Kommission vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung der Vorschriften zur Erstellung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3407/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit der Verordnung (EG) Nr. 2332/96 ⁽⁴⁾ für 1997 die Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m festgelegt, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen.

Die Regierungen der betroffenen Mitgliedstaaten haben Änderungen an den Angaben dieser Liste beantragt. Diese

Anträge enthalten alle Angaben, die die Anträge gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3554/90 rechtfertigen. Die Prüfung dieser Angaben ergab, daß sie der vorgenannten Bestimmung entsprechen und daß die Angaben in dieser Liste daher geändert werden müssen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2332/96 werden durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 1997

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 132 vom 23. 5. 1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 11. 12. 1990, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 310 vom 14. 12. 1993, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 3.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

A. Datos que se retiran de la lista — Oplysninger, der skal slettes i listen — Aus der Liste herauszunehmende Angaben — Στοιχεία που διαγράφονται από τον κατάλογο — Information to be deleted from the list — Renseignements à retirer de la liste — Dati da togliere dall'elenco — Inlichtingen te schrappen uit de lijst — Informações a retirar da lista — Luettelosta poistettavat tiedot — Uppgifter som skall tas bort från förteckningen

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

BÉLGICA / BELGIEN / BELGIEN / ΒΕΛΓΙΟ / BELGIUM / BELGIQUE / BELGIO /
BELGIË / BÉLGICA / BELGIA / BELGIEN

N	782	Nancy	OQFD	Nieuwpoort	110
O	110	Jeaninne-Margaret	OPEF	Oostende	193
Z	88	Nova Cura	OPDJ	Zeebrugge	104

ALEMANIA / TYSKLAND / DEUTSCHLAND / ΓΕΡΜΑΝΙΑ / GERMANY / ALLEMAGNE / GERMANIA /
DUITSLAND / ALEMANHA / SAKSA / TYSKLAND

ACC	7	Elke	DCGN	Accumersiel	175
BEN	2	Möwe	DCET	Bensersiel	188
BUS	4	Adler	DJIC	Büsum	100
CUX	4	Nordergrunde	DFPD	Cuxhaven	220
EMD	2	Merry Lene	DB5331	Emden	67
FRI	35	Lilli	DIRQ	Friedrichskoog	107
FRI	76	Anneliese	DITD	Friedrichskoog	151
FRI	175	Luise	DIJK	Friedrichskoog	145
GRE	3	Horizont	DCMU	Greetsiel	184
GRE	28	Vorwärts	DCDN	Greetsiel	110
HAR	1	Gesine Albrecht	DCQM	Harlesiel	191
HOO	1	De Liekedeelers	DJIS	Hooge	136
HUS	28	Zukunft	DLYQ	Husum	162
HUS	7	Gila	DDEJ	Husum	175
NEU	227	Stortebeker	DLYJ	Neuharlingersiel	175
NEU	232	Seerose	DDGE	Neuharlingersiel	210
NOR	209	Sirius	DCLS	Norddeich	69
NOR	225	Nordmeer	DCDB	Norddeich	110
PEL	2	Annemarie	DJFK	Pellworm	132
POG	2	Jan	DQQH	Pogum	221
SC	13	Condor	DISD	Büsum	160
SC	15	Martina	DJWD	Büsum	184
SC	18	Gaby-Egel	DIWD	Büsum	184
SC	33	Joke Sabine	DJGS	Büsum	184
SC	37	Michel	DFOL	Büsum	220
SC	44	Klaus Groth I	DIUC	Büsum	184
SD	5	Hoffnung	DISX	Friedrichskoog	140
SD	8	Rugenort	DIWK	Friedrichskoog	165
SD	10	Christine	DJCH	Friedrichskoog	138
SD	30	Cormoran	DFOC	Friedrichskoog	140
SD	34	Keen Tied	DDEW	Friedrichskoog	146
SH	1	Bleibtreu	DMHR	Heiligenhafen	220
SH	13	Hoffnung	DLYD	Heiligenhafen	147
SH	23	Albatros	DFPF	Heiligenhafen	221
SK	18	Frans Willem	DFOL	Kiel	220
SPI	10	Jan Janshen Bruhns	DCSR	Spieka	151
ST	4	Möwe	DCSP	Tönning	145
ST	6	Hilke-Marita	DNHA	Tönning	221
ST	6	Hilka Maritta	DNHA	Tönning	221
ST	12	Anja II	DJIV	Tönning	165
ST	24	Karolin	DJIF	Tönning	99

PAÍSES BAJOS / NEDERLANDENE / NIEDERLANDE / ΚΑΤΩ ΧΩΡΕΣ / NETHERLANDS / PAYS-BAS /
PAESI BASSI / NEDERLAND / PAÍSES BAIXOS / ALANKOMAAAT / NEDERLÄNDERNA

BR	29	Eendracht	PDYB	Breskens	220
GO	57	Johanna Maria	PFDS	Goedereede-Ouddorp	221
HA	41	Antje		Harlingen	158
OD	3	Jan		Goedereede-Ouddorp	188
OD	7	Adrianus	PHEQ	Goedereede-Ouddorp	221
OD	3	Jan		Goedereede-Ouddorp	188
OD	7	Adrianus	PHEQ	Goedereede-Ouddorp	221
OD	27	Vertrouwen	PIFW	Goedereede-Ouddorp	221
WL	8	Albatros		Westdongeradeel	92
WR	12	Dirk	PDQD	Wieringen	158
WR	21	Jente	PFCW	Wieringen	221
WR	23	De Vrouw Geertruida	PDPO	Wieringen	221
WR	51	Nova Cura	PGKG	Wieringen	221
WR	57	Jacoba	PEYI	Wieringen	220
WR	89	Geja Anjo		Wieringen	175
WR	106	Alida Catherina	PCLM	Den Oever	221
WR	112	Zwaantje	PIZE	Wieringen	206
WR	131	Twee Gebroeders	PIBP	Wieringen	175
WR	174	Aleida	PCKC	Wieringen	221
WR	177	Neeltje Alida	PGEU	Wieringen	221
WR	210	Exmera Gratia	PEAM	Wieringen	221
ZK	15	Lambert		Ulrum-Zoutkamp	220
ZK	18	Liberty		Ulrum-Zoutkamp	138
ZK	25	Elisabeth		Ulrum-Zoutkamp	176
ZK	33	Reitdiep		Ulrum-Zoutkamp	159
ZK	34	Eems	PDVR	Ulrum-Zoutkamp	134
ZK	36	Lauwers		Ulrum-Zoutkamp	110
ZK	40	Morgenster	PGAQ	Ulrum-Zoutkamp	221
ZK	49	Twee Gebroeders	PHXM	Ulrum-Zoutkamp	220

B. Datos que se añaden a la lista — Oplysninger, der skal anføres i listen — In die Liste hinzuzufügende Angaben — Στοιχεία που προστίθενται στον κατάλογο — Information to be added to the list — Renseignements à ajouter à la liste — Dati da aggiungere all'elenco — Inlichtingen toe te voegen aan de lijst — Informações a aditar à lista — Luetteloon lisättävät tiedot — Uppgifter som skall läggas till i förteckningen

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

BÉLGICA / BELGIEN / BELGIEN / ΒΕΛΓΙΟ / BELGIUM / BELGIQUE / BELGIO /
BELGIË / BÉLGICA / BELGIA / BELGIEN

N	88	Nova Cura	OPDJ	Nieuwpoort	104
O	110	Jeaninne-Margaret	OPEF	Oostende	192
O	782	Nancy	OQFD	Oostende	110

ALEMANIA / TYSKLAND / DEUTSCHLAND / ΓΕΡΜΑΝΙΑ / GERMANY / ALLEMAGNE / GERMANIA /
DUITSLAND / ALEMANHA / SAKSA / TYSKLAND

ACC	8	Orion	DCFM	Accumersiel	221
ACC	10	Komet	DCWK	Accumersiel	221
BÜS	4	Adler	DJIC	Büsum	100
CUX	2	Jan Janshen Bruhns	DCSR	Cuxhaven	151
CUX	4	Nordergründe	DFPD	Cuxhaven	220
CUX	13	Seerose	DISP	Cuxhaven	183
CUX	15	Bastian	DITD	Cuxhaven	151
CUX	17	Osteriff	DDGE	Cuxhaven	210

1	2	3	4	5
DIT 6	Amisia	DQNW	Ditzum	221
DOR 8	Delphin	DEUP	Dorum	151
FRI 35	Zenit	DCGN	Friedrichskoog	175
FRI 75	Luise	DIJK	Friedrichskoog	184
GRE 3	Horizont	DCMU	Greetsiel	221
GRE 8	Gretje	DJMP	Greetsiel	214
GRE 28	Vorwärts	DCDN	Greetsiel	110
HAR 1	Gesine Albrecht	DCQM	Harlesiel	220
HAR 3	Sperber	DCVF	Harlesiel	146
HOO 50	Sturmvogel	DDAX	Hooksiel	175
HOO 1	De Liekedeelers	DJIS	Hooge	184
HUS 28	Zukunft	DLYQ	Husum	184
NEU 227	Störtebeker	DLYJ	Neuharlingersiel	175
NEU 229	Falke	DCGQ	Neuharlingersiel	174
NEU 232	Möwe	DCET	Neuharlingersiel	190
NEU 235	Nordlicht		Neuharlingersiel	126
NEU 245	Seestern	DCKM	Neuharlingersiel	161
NOR 213	Nordsee	DCPV	Norddeich	206
NOR 225	Nordmeer	DCDB	Norddeich	107
OTT 1	Mareike	DIRQ	Otterndorf	176
PEL 2	Annemarie	DJFK	Pellworm	221
POG 1	Jan	DQQH	Pogum	184
SC 11	Anne-Gret	DIYM	Büsum	140
SC 13	Condor	DISD	Büsum	184
SC 18	Gaby Egel	DITV	Büsum	221
SC 33	Joke Sabine	DJGS	Büsum	184
SC 40	Klassje	DFMP	Büsum	184
SC 44	Klaus Groth I	DIUC	Büsum	220
SC 15	Martina	DIWD	Büsum	221
SD 30	Cormoran	DFOC	Friedrichskoog	220
SD 5	Hoffnung	DISX	Friedrichskoog	165
SD 8	Rugenort	DIWK	Friedrichskoog	184
SD 10	Christine	DJCH	Friedrichskoog	184
SD 34	Keen Tied	DDEW	Friedrichskoog	175
SK 18	Frans Willem	DFOL	Büsum	184
SK 18	Frans Willem	DFOL	Büsum	220
ST 4	Möwe	DCSP	Tönning	221
ST 6	Hilke-Marita	DNHA	Tönning	221
ST 6	Hilka Maritta	DNHA	Tönning	221
ST 12	Anja II	DJIV	Tönning	221
ST 24	Karolin	DJIF	Tönning	221
SU 1	Stefanie	DDEJ	Husum	221

PAÍSES BAJOS / NEDERLANDENE / NIEDERLANDE / ΚΑΤΩ ΧΩΡΕΣ / NETHERLANDS / PAYS-BAS /
PAESI BASSI / NEDERLAND / PAÍSES BAIXOS / ALANKOMAAAT / NEDERLÄNDERNA

BR 7	Res Nova	PHAI	Oostburg-Breskens	221
GO 57	Johanna Maria	PFDS	Goedereede-Ouddorp	221
GO 210	Exmera Gratia	PEAM	Goedereede-Ouddorp	134
HA 30	Arcona	PGEU	Harlingen	221
HA 41	Antje	PCMP	Harlingen	158
HD 31	Marsdiep		Den Helder	221
HD 32	Klaasje	PFJT	Den Helder	221
HD 65	Harmtje Pieter	PENI	Den Helder	221
OD 3	Adrianne	PFWH	Goedereede-Ouddorp	221
OD 7	Adrianus	PHEQ	Goedereede-Ouddorp	221
OD 9	Geertruida	PEGK	Goedereede-Ouddorp	221
OD 15	De Zwerver	PDPIX	Goedereede-Ouddorp	221
OD 21	Cornelis Willem	PDMX	Goedereede-Ouddorp	221

1		2	3	4	5
SCH	20	Deo Volente	PDOQ	Scheveningen	221
SCH	65	Quo Vadis		Scheveningen	221
SL	6	Dina Cornelia	PDQJ	Goedereede-Stellendam	221
SL	9	Boy Robin	PDER	Goedereede-Stellendam	138
SL	42	Hendrika Cornelia	PEPZ	Goedereede-Stellendam	221
TH	7	Adriana Maria	PCDY	Tholen	221
TH	10	Dirkje	PDQX	Tholen	221
TH	25	Pieterella Johanna	PGSY	Tholen	221
VLI	7	Eben Haezer	PDWW	Vlissingen	221
WR	7	Johanna	PFDU	Den Oever	221
WR	21	Jente	PGUX	Wieringen	221
WR	23	De Vrouw Geertruida	PDPO	Wieringen	221
WR	64	Annewien		Wieringen	221
WR	112	Zwaantje	PIZE	Wieringen	219
WR	129	Grietje Hendrika	PEKX	Wieringen	221
WR	131	Twee Gebroeders	PIPB	Wieringen	220
WR	224	De Tea Dieuwertje	PDOI	Wieringen	221
YE	40	Dei Gratia	PIPF	Yerseke	221

REINO UNIDO / DET FORENEDE KONGERIGE / VEREINIGTES KÖNIGREICH / ΗΝΩΜΕΝΟ
 ΒΑΣΙΛΕΙΟ / UNITED KINGDOM / ROYAUME-UNI / REGNO UNITO / VERENIGD KONINKRIJK /
 REINO UNIDO / YHDISTYNYT KUNINGASKUNTA / FÖRENADE KUNGARIKET

PH	412	Aleyna	MSAF	Plymouth	220
----	-----	--------	------	----------	-----

HINWEIS FÜR DIE LESER

1998 werden mehrere Veränderungen hinsichtlich der Abonnements der L- und C-Ausgabe des Amtsblatts (ABl.) vorgenommen. Diese Mitteilung soll es Abonnenten mittels Informationen erleichtern, eine Wahl zwischen den neuen Möglichkeiten zu treffen.

AMTSBLATT AUF INTERNET

Anfang 1998 kann während eines Zeitraums von 20 Tagen der vollständige Text (einschließlich Tabellen und Grafiken) der neuen L & C-Ausgaben des ABl. in 11 Sprachen kostenlos im Internet (<http://europa.eu.int>) abgerufen werden.

ABl. L & C AUF CD-ROM

1998 erscheinen vierteljährlich Sammelausgaben des ABl. L & C auf CD-ROM, jeweils in einer Sprache. Gegenwärtige Abonnenten des ABl. L & C, die die CD-ROM zusätzlich zu der gedruckten oder der Microfiche-Version bzw. CELEX abonnieren, erhalten das CD-ROM-Abonnement zu einem Einführungspreis, d. h. mit einer Ermäßigung von 50 %. Das LAN-Netzwerk steht als Alternative zur Verfügung. Es können auch einzelne CD-ROM erworben werden.

PAUSCHALGEBÜHR FÜR DAS ABONNEMENT VON CELEX

Ab Frühjahr 1998 ist das Abonnement von CELEX zu einer Pauschalgebühr erhältlich; d. h. einjähriger Zugang zu einem Festpreis (960 ECU), unabhängig von der Häufigkeit des Zugangs. CELEX ist die offizielle juristische Datenbank der EU, die seit 1951 eine einmalige Abdeckung der Rechtsvorschriften der EU bietet (<http://europa.eu.int/celex>).

VERSÄTETE ERNEUERUNG DES ABONNEMENTS DER GEDRUCKTEN AUSGABE

Der Versand der gedruckten Ausgabe des ABl. L & C an alle Abonnenten wird am 31. Januar 1998 für all jene eingestellt, die bis zu diesem Zeitpunkt ihr Abonnement noch nicht erneuert haben. Abonnenten, die nach diesem Datum ein Abonnement des ABl. L & C abschließen oder erneuern wollen, haben folgende Möglichkeiten:

- i) die fehlenden Ausgaben nicht zu erhalten und nur für die bezogenen Ausgaben des Jahres zu zahlen,
- ii) die CD-ROM-Version der fehlenden Ausgaben zu erhalten und die übliche Gebühr für das Jahresabonnement zu zahlen,
- iii) die gedruckte Ausgabe der fehlenden Exemplare zu erhalten und die doppelte Gebühr für jeden Monat zu bezahlen, für den ein rückwirkender Versand erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit besteht, sämtliche Abonnement-Versionen des Amtsblatts L & C (gedruckt, Microfiche, off-line und CELEX) von allen Mitgliedern des EUR-OP-Verkaufsnetzes zu erwerben, ausgenommen der „Document Delivery“ Agenten. Ihr Verkaufsbüro steht Ihnen für weitere Informationen gern zur Verfügung.